31. Ift die Schadensersatpflicht des Kraftsahrzeughalters wegen Beeinträchtigung der Erwerbssähigkeit und Vermehrung der Bedürfnisse des Verletten auch dann auf den Höchstbetrag von 1500 KM. jährlich beschränkt, wenn bei Arteilsfällung feststeht, daß künstig keine Schäden solcher Art mehr erwachsen werden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. Juni 1931 i. S. S. (Kl.) w. H. (Bekl.) VI 78/31.

- I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.
- Die Frage wurde verneint aus folgenden

Grunben:

Ru der Frage, ob sich der Anspruch des Klägers auf Erstattung seines Verdienstausfalls auf höchstens 1500 RM. jährlich beschränkt, bat der Kläger in der Berufungsinstanz die Erklärung abgegeben, daß mit einem weiteren kunftigen Schaden nicht mehr zu rechnen sei und daß sich daher sein Feststellungsantrag in der Hauptsache erledigt habe. Als das Berufungsurteil erlassen wurde, lag also ein vollkommen abgeschlossener Schaden vor. Der Vorderrichter verkennt nicht, daß in Fällen dieser Art ber Schabensersat in Form ber Aubilligung einer Geldrente ausgeschlossen ist, und daß beshalb eine Kapitalforderung zugesprochen werden muß. Dies wird auch im Schrifttum allgemein anerkannt (Müller Automobilgeset 7. Aufl. Bem. C zu § 13 KFG. S. 347; Ffaac-Sieburg Automobilgeset 2. Aufl. Bem. 2 zu § 13 S. 385 und Bem. III 4 zu § 12 S. 381; Kirchner Kraftfahrzeuggeset 3. Aufl. Bem. 1 zu § 13 S. 237 bis 239; Hallbauer in LB. 1909 Sp. 882/883; Hoepfel in LB. 1910 Sp. 257 bis 266). Dem der Schadenserfat bezweckt Herstellung des vor dem schädigenden Greignis bestehenden Zustandes (§ 249 Sat 1 BGB.) und nach § 13 Abs. 1 KFG. ist der Schadensersatz wegen Erwerbsbeeinträchtigung und Bedürfnisvermehrung nur dann durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten, wenn sich der Schaden in die Zukunft erstreckt (vgl. § 7 Abs. 1 RhaftpflG.). Steht dagegen fest, daß zur Reit der Erlassung des Urteils weitere Schäden nicht mehr eintreten können, so ist für die Zuerkennung einer Rente begrifflich

kein Raum mehr. Au einer Erörterung der weiteren Frage, ob dann. wenn sich die Erwerbsminderung über den Zeitpunkt des Urteils hinaus erstreckt, bis zur Urteilsfällung eine Kapitalforderung und für die spätere Reit eine Rente zugesprochen werden muß oder ob vom Unfalltage ab die Rente einheitlich zu berechnen ist, bietet der vorliegende Kall keinen Anlak. Das Reichsgericht hat in einer zu § 7 Abs. 1 Rhaftpfly. ergangenen Entscheibung vom 20. September 1895 (Caer Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen Bd. 12 S. 234 und dazu Eger Reichshaftpflichtgeset 7. Aufl. unter Nr. 85 zu § 7 S. 533, 534) das lettere Verfahren für zulässig erklärt, aber nicht ausgesprochen, daß das erstere unzulässig sei. Der Frage kommt erhebliche Bedeutung zu, da § 12 Abs. 1 Sat 1 KKG. die Haftpflicht auf einen Rapitalbetrag von 25000 RM., für Rentenbeträge aber auf jährlich 1500 RM. einschränkt (val. auch § 7a ASaftpfly. auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1923, RGBl. I S. 993. und dazu RGA. Bd. 124 S. 179). Soweit ermittelt werden konnte. hat das Reichsgericht die Frage noch nicht entschieden. Das Berufungsgericht meint nun, daß jeder Anspruch wegen Berdienstausfalls und vermehrter Bedürfnisse, möge er zur Reit des Urteils abgeschlossene oder kunftige oder teils vergangene, teils kunftige Schäden zum Gegenstand haben, auf Grund der Lorschriften des Kraftsahrzeuggesetzes stets nur bis zur Söhe von 1500 RM. jährlich zugesprochen werden könne, also auch dann, wenn es sich um eine reine Rapitalforderung handle. Diese bisher, soweit ersichtlich, in dieser Allgemeinheit noch nicht vertretene Auffassung leitet das angefochtene Urteil einmal aus der Entstehungsgeschichte des Kraftfahrzeuggesetzt ab. ohne übrigens hierzu näheres anzuführen, und sodann aus allgemeinen Erwägungen.

a) Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes könnte nur folgendes in Betracht kommen. Der erste Entwurf vom Jahre 1906 sah keine Haftpslichtgrenze vor, wie denn auch der ausländischen Gesetzebung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine solche Grenze undekannt ist (Faac-Siedurg a.a.D. Bem. V zu § 12 S. 384). Die Automobilinteressenten ließen darauf durch den Rechtsanwalt Dr. Faac einen Gegenentwurf ausarbeiten, der u.a. eine Schadenseverteilung zwischen Gläubiger und Schuldner vorschlug (Faac-Siedurg Einleitung S. 89 sowie S. 379 unter Nr. II). Diesen Borschlag machte sich der zweite Entwurf vom Jahre 1908 (Drucks.

bes Reichstags 12. Legislatur-Periode I. Session 1907/09 Nr. 988) zu eigen, indem er in § 6 Abs. 1 Mr. 1 die Haftung des Ersappflichtigen auf einen Kapitalbetrag bis zu 50000 M. ober auf einen Rentenbetrag bis zu 3000 M. jährlich beschränkte. In der Begründung (S. 10, 11) wird hierzu im wesentlichen ausgeführt, daß einerseits den Automobilhaltern die Möglichkeit offengehalten werden müsse, sich gegen ihre verschärfte Hastung ohne unverhältnismäßige Kosten zu versichern, anderseits aber der weitaus überwiegende Teil der Berletten im hindlick auf die gewählten höchstlätze einen völlig ausreichenden Ersat des Schadens erlangen werde. Nachdem die in ber Kommission (a. a. D. Rr. 1250 S. 21 bis 27) und in der Bollversammlung des Reichstags (a. a. D. Nr. 1289) gestellten Anträge auf Abanderung des § 6 des Entwurfs zur Besserstellung der Berletten abgelehnt worden waren (Stenogr. Berichte über die Sitzungen bom 26. und 27. März 1909, S. 7757flg., 7770, 7792flg.), wurde § 6 Abs. 1 Mr. 1 des Entwurfs Geset (§ 12 Abs. 1 Mr. 1). Durch die Verordnung bom 6. Februar 1924 (NGBI. I S. 42) sind dann die Haftpflichtgrenzen jener Borschrift auf 25000 GM. Kapitalbetrag und 1500 GM. Rentenbetrag festgesett worden (Art. I unter a), mithin auf die Hälfte ober, wenn man die Steigerung der Lebenshaltungstoften und ber Löhne ber Handarbeiter um rund 50 v. H. für die jetige Reit berücksichtigt, auf etwa ein Drittel der vor dem Kriege in Geltung gewesenen Höchstbeträge. Von der Ermächtigung, bei wesentlicher Anderung der wirtschaftlichen Berhältnisse die Beträge anderweitig festzuseten (Art. I unter c), hat die Reichstegierung bisher keinen Gebrauch gemacht. Bei dieser Rechtslage erscheint der Vorschlag des angefochtenen Urteils durchaus beachtlich, wer sich über jene Sochstbetrage hinaus mit Rudficht auf seine größeren Lebensbedürfnisse gegen die Folgen von Verkehrsunfällen glaube sichern zu muffen, moge dies durch Abschluß einer Saftpflichtversicherung — gemeint ist wohl Unfallversicherung — tun. Eine andere Frage ist, ob es der Billigkeit entspricht, einer recht beträchtlichen Rahl von Wegebenutern die Aufwendung von Versicherungsprämien zur Erlangung eines ausreichenden Schutes gegen Gefahren zuzumuten, die sie nicht herbeiführen, damit den Kraftfahrzeughaltern die Niedrighaltung ihrer Haftpflichtversicherungsprämien ermöglicht wird; doch ist diese Frage hier nicht zu entscheiben. Wenn auch hiernach der Awed des § 12 KKG. offensichtlich der ist, die Schadensersappslicht

des Kraftsahrzeughalters aus der Gefährbungshaftung einzuschränken. io ist doch für die allein zu entscheibende Frage, ob die Schadenserfatyflicht bes Halters für Erwerbsminderung bes Verletten und Vermehrung seiner Bedürfnisse auf 1500 RM, jährlich auch dann zu beschränken sei, wenn zur Reit der Urteilsfällung weitere (fünftige) Schäden nicht mehr zu erwarten sind, aus der Entstehungsgeschichte des Kraftsabrzeuggesetzes nicht das mindeste zu entnehmen. Der § 13 Abs. 1 AFG. (§ 7 Abs. 1 bes zweiten Entwurfs) ist bem § 7 Abs. 1 Ahaftvfl. nachgebilbet (Begründung S. 14/15) und hat, soweit ersichtlich, bei ber Beratung des Entwurfs zu besonderen Er-

örterungen keinen Anlak gegeben.

b) Auch den allgemeinen Erwägungen, aus denen der Berufungsrichter zu der Auffassung gelangt ist, ein zur Zeit des Urteils bereits abgeschlossener Schaben der fraglichen Art durfe stets nur bis zur Höhe eines Jahresbetrages von 1500 RM. zugebilligt werben, kann nicht beigetreten werben. Er führt hierzu im wesentlichen zwei Gesichtspunkte an. Runächst meint er, der Verlette würde, wollte man der Gegenmeinung folgen, es in der Hand haben, durch längeres Warten mit der Klagerhebung den ihm zu leistenden Schabensersat beträchtlich zu steigern. Mein abgesehen bavon, daß einer unangemessen langen Hinauszögerung der Klagerhebung die kurze Verjährungsfrist bes § 14 KKG, entgegensteht und der Geschäbigte im allgemeinen das Bestreben haben wird, möglichst bald zu Schadensersatz zu gelangen, nicht aber den Prozeß zu verschleppen, ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, ber es bem Geschädigten berbote, mit der Klagerhebung so lange zu warten, bis der gesamte ihm erwachsene Schaden abgeschlossen und also dessen Einklagung in endgültiger Höhe möglich ist. Weiter verweist das Kammergericht darauf, daß der Richter, falls die Gegenmeinung zuträfe, mit sehr verschiedenen Ergebnissen in der Lage wäre, nach seinem Ermessen entweder die bis zur Urteilsfällung entstandenen Schäden der fraglichen Art durch Rapitalzahlungsurteil, die späteren Schäben aber durch Rentenurteil abzugelten, ober für die gesamten Schäden pom Unfalltage ab nur eine einheitliche Rente zuzusprechen. Ein folches Ergebnis ist allerdings unmöglich, aber auch vom Standpunkt der dom Borderrichter abgelehnten Auslegung aus. Ein derartiges Wahlrecht steht dem Richter nicht zu. Entweder ist § 13 Abs. 1 KFG. dahin zu verstehen, daß bei Schäden, die in der Aufunft fortwirken.

bie bis zum Urteil erwachsenen Schäben durch Kapitalzahlung, die künftigen aber in Kentensorm abzugelten sind; dann muß das Gericht ein entsprechendes Urteil erlassen. Oder aber der gesamte Schaden der in § 13 Abs. 1 bezeichneten Art ist vom Unsalltage ab durch Entrichtung einer Kente zu ersehen; dann kann nur ein Kentenurteil ergehen. Im übrigen liegt ein Fall dieser Art dann gar nicht vor, wenn der Schaden zur Zeit der Urteilssällung bereits abgeschlossen ist.

c) Die Entscheidung der Frage muß aus dem Sinn, Wortlaut und Amed der §§ 12, 13 KHB. entnommen werden. § 12 Abf. 1 Nr. 1 leistet dem Ersappflichtigen dafür Gewähr, daß er höchstens bis zu einem Kapitalbetrag von 25000 RM, ober bis zu einem Rentenbetrag von 1500 RM. jährlich — das sind 6 v. H. des Kapitalhöchstbetrags — in Anspruch genommen werden kann. Unter welchen Umständen der Schadensersat in Form einer Rente zu leisten ist, bestimmt § 13 Abs. 1 KFG. Hiernach ist die Form der Rentenzahlung nur für den Ersak des Schadens bestimmt, der durch Aushebung oder Minderung der Erwerdsfähigkeit und wegen Bedürfnisvermehrung (sowie britten Bersonen, § 10 Abs. 2 KFG.) erwächst: Boraussehung ift dabei überdies, daß es sich um Schadensersat für die Rufunft, also um Leistungen handelt, die zur Zeit der Erlassung des Urteils noch nicht fällig sind (§ 13 Abs. 2 Sat 1 KFG.; § 843 Abs. 2 Sat 1, § 760 BGB.). Aus einem wichtigen Grunde kann der Verlette statt der Rente Rapitalabfindung fordern (§ 13 Abs. 2 San 1 AFG.: § 843 Abs. 3 BBB.). Danach ist die Rechtslage die, daß die Kapitalzahlung zur Abgeltung aller Schäden die Regel bildet. Nur für fünftige Nachteile in dem aus § 13 Abs. 1 KFG. ersichtlichen beschränkten Umfang ist Rentenzahlung vorgesehen, vorbehaltlich bes dem Verletten in § 843 Abs. 3 BGB. eingeräumten bedingten Ausnahmerechts. Kommen Kinftige Nachteile nach der bei Urteilsfällung bestehenben Sachlage überhaupt nicht mehr in Betracht. so bleibt es mithin bei der Regel der Rapitalzahlung. Diese Folgerung ließe sich nur dann bermeiden, wenn man entweder die Worte "für die Aufunft" dahin auslegen konnte, daß sie sich auf die Zeit nach dem Unfall bezögen, oder wenn man annähme, daß die in § 13 Abs. 1 bezeichneten Schäben stets auf nur 1500 RM. jährlich beschränkt seien. Allein beibe Erwägungen müssen baran scheitern, daß sie im Ergebnis zu einer Streichung der Worte "für die Rukunft" in § 13 Abs. 1 KKB. führen würden. Welche Schäben

ber Verletzte aus dem noch gar nicht eingetretenen Unfall davongetragen haben könnte, ist unersindlich, und eine allgemeine Beschränkung des Ersatzes für Erwerdsschaden auf 1500 RM. jährlich ist in § 13 Abs. 1 gerade nicht bestimmt. Auch davon kann keine Redesein, daß der Ersatzesschlichtige zwischen Kapitals und Rentenzahlung wählen könnte. . . .